

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/072/2008

Beschluss

In der Berufung

des xxx

- Antragssteller und Berufungsführer -

gegen

DIE LINKE.LV

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 22.6.2008 einstimmig beschlossen:

Die Berufung wird mit folgenden Maßgaben zurückgewiesen:

Es wird richtig festgestellt, dass der Antragssteller nicht aus der Fraktion ausgeschlossen wurde, sondern aus der Fraktion ausgetreten ist.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss in Hinblick auf die Ablehnung der Zusammenarbeit mit xxx sich nur auf seine Funktion als MdB bezieht und nur für den Landesvorstand als Organ gilt, für andere Organe der Partei und die Mitglieder dagegen nicht bindend ist.

Begründung

I.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Berufung gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 17.03.2008 verfolgt der Antragssteller weiterhin das Ziel, den Beschluss den Landesvorstandes R vom 10./11.11.2007 insgesamt für satzungswidrig und unwirksam zu erklären. Zusammenfassend und unter Berücksichtigung des ergänzenden Vorbringens in der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission ist von folgendem Sachverhalt auszugehen. Der Antragsteller wegen Steuerhinterziehung und Subventionsbetrug ermittelte. Außerdem war er Miteigentümer einer Immobilie, in der zwei vermietete Wohnungen mit seinem Wissen zu Prostitutionszwecken genutzt wurden. Die Vorwürfe wurden von der Bouvelardpresse aufgegriffen und bundesweit in verfälschender und übertriebener Weise publik gemacht. Die Bundestagsfraktion der Linken forderte den Antragssteller wegen der Vorwürfe und der damit verbundenen Belastungen für ihre politische Arbeit auf, sein Mandat niederzulegen. Der Antragsteller trat aus der Fraktion aus, um einen Ausschluss aus der Fraktion zuvor zu kommen. Die Haltung der Fraktion zu xxx wurde von beiden Quellparteien der Linken

politisch unterstützt. Nach der Parteifusion bekräftigte bzw. bestätigte der Landesvorstand die Beschlusslage der Quellparteien in S. xxx auf einer Klausurtagung des Landesvorstandes am 10./11.2007. Diesem Beschluss, der inhaltlich nur auf die alte Beschlusslage der Quellparteien verweist, wurde im Schiedsverfahren von den Beteiligten übereinstimmend folgender Inhalt beigemessen.

1. Der Vorstand fordert xxx auf, sein Bundestagsmandat zurück zu geben.
2. Der Vorstand fordert xxx auf, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe aufzuklären.
3. Der Vorstand begrüßt die Entscheidung der Bundestagsfraktion, xxx aus der Fraktion auszuschließen.
4. Der Vorstand fordert die Fraktion auf, einem offenbar geplanten Wiederaufnahmeantrag nicht zu entsprechen.
5. Der Vorstand lehnt jede Zusammenarbeit mit xxx ab.

Die Landesschiedskommission wies den Antrag auf Feststellung der Satzungswidrigkeit und Unwirksamkeit des Beschlusses im Ergebnis als unbegründet zurück, weil der Vorstand als politisches Leitungsorgan mit den Aufforderungen an xxx innerhalb seiner Befugnisse gehandelt habe, und gemessen an § 6 Abs. 2 der Landessatzung (wortgleich mit § 6 Abs. 2 der Bundessatzung) kein Satzungsverstoß gegeben sei. Der Grundsatz des „rechtlichen Gehörs“ sei nicht verletzt. Ein etwaiger Verfahrensverstoß sei durch die nachträgliche Anhörung im Verfahren geheilt. Der Vorstand habe für sich eine Zusammenarbeit mit dem Antragsteller ablehnen dürfen, weil dieser dadurch nicht in der Ausübung seiner Mandatsrechte oder Mitgliedsrechte gegenüber anderen Gremien behindert oder sonst beeinträchtigt worden sei. Zwei Mitglieder der Landesschiedskommission haben ein Minderheitenvotum abgegeben. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass der Beschluss in den Punkten 4. und 5. hätte für unwirksam erklärt werden müssen, weil der Vorstand dem Antragsteller in Hinblick auf das Unterstützungsgebot aus § 6 Abs. 2 b der Satzung nicht allgemein die Unterstützung hätte versagen dürfen. Dies sei allenfalls in sachlich begründeten Einzelfällen zulässig. Es sei unzulässig, die Wiederaufnahme des Antragstellers in die Bundestagsfraktion grundsätzlich abzulehnen, bevor dieser einen Wiederaufnahmeantrag mit einer konkreten Begründung gestellt habe. Die Ablehnung der Zusammenarbeit dürfe auch nicht absolut und bedingungslos formuliert werden, weil sie dann auch für den Fall der Wiederaufnahme in die Fraktion gelte. Der Antragsteller nimmt zur Begründung seiner Berufung zunächst Bezug auf das Minderheitenvotum. Darüber hinaus macht er geltend, dass der Beschluss des Landesvorstandes ein Hindernis für seine Wiederaufnahme in die Fraktion sei. Er habe immer vor gehabt, in die Fraktion zurückzukehren und sei nur ausgetreten, um die Fraktion nicht mit den gegen ihn erhobenen öffentlichen Vorwürfen zu belasten. Jetzt, wo die „Luft wieder rein“ sei, sehe er keine Gründe, die gegen seine Rückkehr sprechen würden. Inzwischen seien die Vorwürfe gegen seine Person weitgehend erledigt. Übrig geblieben sei der Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung zu 90 Tagessätzen, weil er Gelder von Verwandten in L angelegt habe und Quellensteuer in Höhe eines vierstelligen Betrages hinterzogen habe. Das Verfahren wegen Subventionsbetruges sei mangels hinreichenden Tatverdachtes eingestellt worden. Das Vertragsverhältnis mit dem Mieter, der in seiner Wohnung die Prostitution ermöglichte, sei inzwischen beendet. Er werde durch den Beschluss auch in seinem politischen Wirken innerhalb der Partei beschnitten, weil im Hinblick auf den Beschluss viele Untergliederungen nicht mit ihm zusammen arbeiten würden und von Seiten des Landesvorstandes insoweit politisch und persönlich Druck ausgeübt werde. Der Landesvorsitzende, der zugleich MdB sei, wolle sich dadurch eine günstigere Ausgangsposition für seine Wiederwahl in den

Bundestag verschaffen. Der Beschluss sei auch unrichtig zustande gekommen. Er hätte vor der Beschlussfassung persönlich angehört werden müssen. Der Antragsteller beantragt, den Beschluss des Landesvorstandes vom 10./ 1 1.1 1.2007 für satzungswidrig und nichtig zu erklären und verlangt die Rücknahme des Beschlusses. Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Der Landesvorstand hält an dem Beschluss fest. Er sieht in der aktuellen Entwicklung keinen Anlass den Beschluss aufzuheben. Als fraktionsloser Abgeordneter habe der Antragsteller keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Partei. Die Vorwürfe gegen xxx seien nicht in allen Punkten entkräftet. Die verbliebenen Verfehlungen seien für den Landesvorstand politisch ausreichend, um an dem Beschluss festzuhalten. In die Mitgliedschaftsrechte von xxx werde durch den Beschluss nicht eingegriffen. Dies sei auch nicht beabsichtigt. Er habe, wie jedes andere Mitglied auch, die Möglichkeit sich an der politischen Arbeit zu beteiligen und habe davon auch rege Gebrauch gemacht. Mit Schreiben vom 3.3.2008 bestätigte die Fraktion nochmals, dass sie an der Forderung zur Mandatsrückgabe festhält und eine Rückkehr von xxx in die Fraktion ausgeschlossen sei. Dieses Schreiben ist vom Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung zitiert und nach der mündlichen Verhandlung in Ablichtung nachgereicht worden. Es hat folgenden Wortlaut:

„An den Landesvorstand

Berlin, 3.3.2008

Liebe Genossinnen und Genossen,

die Bundestagsfraktion hat in seiner Sitzung am 7.2.2006 mit großer Mehrheit die Aufforderung an xxx zur Mandatsrückgabe beschlossen. xxx ist einem Ausschluss aus der Fraktion mit eigenem Austritt zuvorgekommen. Damals wie heute ist die Mandatsrückgabe unsere Forderung. Neben der Tatsache, dass unsere Fraktion in R nur durch einen Abgeordneten vertreten wird, entgehen der Fraktion auf jeden Fall finanzielle Mittel von 86.076,00€ pro Jahr. Diese Mittel fehlen uns für die politische Arbeit. Wir bedauern sehr, dass xxx bisher nicht bereit ist, persönliche Konsequenzen aus seinem Verhalten zu ziehen. Nur dadurch wäre eine Wiederherstellung der ursprünglichen Fraktionsstärke wieder möglich.

Mit solidarischen Grüßen

Ein Antrag auf Parteiausschluss gegen xxx wurde mit Beschluss der Bundesschiedskommission der Linkspartei.PDS vom 8.07.2006 als unbegründet abgewiesen, weil nicht festgestellt werden konnte, dass er durch sein Verhalten Zwangsprostitution gefördert habe oder sich indirekt durch höhere Mieteinnahmen an der Prostitution bereichert habe. Nach den Angaben von xxx in dem damaligen Verfahren bestanden die Mietverhältnisse seit den 80er Jahren. xxx und der Miteigentümer seien durch Erwerb der Immobilie im Jahre 1994 in die Mietverhältnisse eingetreten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss der Landesschiedskommission, das Einspruchsschreiben des Antragstellers vom 23.4.2008 sowie auf den zitierten Beschluss der Bundesschiedskommission der Linkspartei.PDS Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist unbegründet. Die Landesschiedskommission hat richtig entschieden. Der Landesvorstand hat innerhalb seiner Befugnisse gehandelt. Der Beschluss verstößt nicht gegen die Satzung oder höherrangiges Recht.

1 .

§ 6 Abs. 2 c der Bundessatzung ist nicht verletzt. Danach haben Mandatsträger das Recht vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandates berühren, gehört zu werden. Zunächst ist festzustellen, dass der Antragsteller trotz seines Austritts aus der Fraktion grundsätzlich noch zu den Mandatsträgern der Partei im Sinne von § 6 Abs. 1 gehört. Dazu zählen alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamte sind. Der Antragsteller ist nicht aus der Partei ausgeschlossen worden und er ist weiterhin Bundestagsabgeordneter. § 6 Abs. 1 stellt nicht auf die Zugehörigkeit zur Fraktion der Linken ab. Dabei handelt es sich nicht um eine planwidrige Lücke, die im Wege der Auslegung oder Analogie durch die Schiedskommission geschlossen werden könnte. Es erscheint zwar befremdlich, dass jemand, der sich aus welchen Gründen auch immer, von der parlamentarischen Vertretung der Linken lossagt, noch die Unterstützung der Partei für sich in Anspruch nehmen kann. Andererseits sind durchaus Fallgestaltungen denkbar, in denen auch einem Mandatsträger, der die Fraktion verlässt oder ausgeschlossen wird, nicht die Unterstützung durch die Partei versagt werden darf; sei es, weil der Fraktionsausschluss zu Unrecht erfolgte oder nur der fraktionslose Abgeordnete zum Beispiel als Wahlkreisinhaber im Interesse der Partei wirksam werden kann. Die Fraktion hat grundsätzlich nicht das Recht zu bestimmen, ob die Partei mit einem nicht mehr der Fraktion angehörigen Mandatsträger zusammenarbeitet oder nicht. Der Antragsgegner war aber nicht verpflichtet, den Antragsteller vor der Beschlussfassung in der betreffenden Sitzung persönlich anzuhören. Bei § 6 Abs. 2c handelt sich um eine reine Ordnungsvorschrift, welche die Abstimmung zwischen Parteiorganen und parlamentarischer Vertretung der Partei im Interesse eines gemeinsamen politischen Zusammenwirkens gewährleisten soll. Der Vorstand bestimmt selbst nach den Bedürfnissen der politischen Praxis, wie er die Abstimmung vornimmt. Eine persönliche Anhörung ist nicht vorgesehen. Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn die Haltung des Betroffenen bekannt ist. Auch eine nachträgliche Anhörung ist möglich. Anders als vor Gericht, im Verwaltungsverfahren oder bei der Anhörung des Betriebsrates, kann die Anhörung schadlos nachgeholt werden, weil der Vorstand als Beschluss fassendes Gremium nicht unwiderruflich an seinen Beschluss gebunden ist, sondern ihn nach besserer Einsicht jederzeit wieder abändern kann. Daran gemessen ist die Anhörung des Antragsgegners ausreichend erfolgt. Der Beschluss ist nur eine Bestätigung der alten Beschlusslage der Quellparteien, die dem Antragsteller bekannt war und zu der er ausreichend Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen und dies auch getan hat. Die Position des Antragstellers war dem Antragsgegner bei der Beschlussfassung hinreichend bekannt. Sie ist bei der Beschlussfassung berücksichtigt worden, ohne dass dies am Ergebnis etwas geändert hätte. Der Antragsteller hatte nach Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit, seine Position nochmals eingehend darzustellen. Soweit er dies getan hat, sah der Antragsgegner darin keinen Grund von seiner Beschlussfassung Abstand zu nehmen. Der Antragsgegner hat bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung unter Würdigung der Argumente des Antragstellers an seiner Beschlussfassung festgehalten, weil er das Vorbringen der Antragstellers für eine Aufhebung des Beschlusses nicht für ausreichend erachtet. Wenn der Antragsteller sicher gehen will, dass der Vorstand als Gesamtgremium sich nochmals mit dem Beschluss befasst, kann er jederzeit, einen Antrag,

an den Landesvorstand auf Aufhebung des Beschlusses stellen, über den dann erneut abzustimmen ist.

2.

Hinsichtlich der Punkte 1. bis 4. war der Landesvorstand als politisches Führungsgremium der Partei berechtigt, an den Antragsteller politische Forderungen zu stellen und sich mit der Haltung der Bundestagsfraktion zu solidarisieren. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen der Landesschiedskommission Bezug genommen. Sein Handeln war von der allgemeinen und innerparteilichen Meinungsfreiheit gedeckt. Der Vorstand durfte sich der Auffassung der Bundestagsfraktion anschließen und sich von xxx distanzieren. Ein Verstoß gegen die Satzung oder höherrangiges Recht ist insoweit nicht ersichtlich. Das Verlangen nach Aufklärung verletzt nicht das prozessuale Schweigerecht des Antragstellers, weil es ihm jederzeit frei stand, sich zu den Vorwürfen zu äußern oder zu schweigen. Dass er im letzteren Fall wegen der nicht entkräfteten Verdachtsmomente politische Konsequenzen zu tragen hat, steht der strafprozessualen Unschuldsvermutung nicht entgegen, da sie nur die staatlichen Organe bindet. In der Politik, wo es um Glaubwürdigkeit, Vertrauen und Wählbarkeit geht, ist es dagegen üblich und opportun, von Volksvertretern zu verlangen, dass sie Verdächtigungen und Vorwürfe gegen ihre Person aufklären und entkräften. Jeder der politisch tätig ist und sich zur Wahl stellt, muss sich dieser herausgehobenen gesellschaftlichen Verpflichtung bewusst sein. Hätte sich die Fraktion oder die Partei auf den Standpunkt gestellt, xxx dürfe bis zum Abschluss der Verfahren ohne politische Konsequenzen zu den Vorwürfen schweigen, wäre damit zu rechnen gewesen, dass der Vertrauensverlust nicht nur xxx, sondern auch die Partei getroffen hätte, die ihn aufgestellt hat bzw. die Fraktion, die ihn weiterhin in seinen Reihen belässt. Der Antragsteller hat das bezüglich seiner Mitgliedschaft in der Fraktion offenbar auch nicht anders gesehen, in dem er sich aus ihr zurückziehen wollte, bis „die Luft wieder rein“ ist. Die Aufforderung zur Rückgabe des Mandates verletzt nicht die Rechte des Abgeordneten xxx, weil sie für ihn ersichtlich keinen verbindlichen Charakter hatte. Selbstverständlich ist er als frei gewählter Abgeordneter nur seinem Gewissen unterworfen und an keine Weisungen gebunden. Gleiches gilt für die Aufforderung an die Fraktion, xxx nicht wieder in die Fraktion aufzunehmen. Darüber entscheiden die Abgeordneten der Fraktion ebenfalls frei nach ihrem Gewissen und ohne an Weisungen gebunden zu sein. Dem Beschluss des Landesvorstandes kommt dabei keinerlei präjudizielle Bedeutung zu. Sie ist eine schlichte Meinungsäußerung, ohne verbindlichen Charakter. Sie ist keine Stellungnahme zu einem konkreten Wiederaufnahmeantrag des Abgeordneten xxx. Die Bundestagsfraktion wird ggf. aus eigener Sachkunde unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Entscheidung über die Wiederaufnahme xxx in die Fraktion treffen. Dabei hat sie auch zu prüfen, ob sich aus der Geschäftsordnung der Fraktion oder aus sonstigem Recht ein Wiederaufnahmeanspruch herleiten lässt. Die politischen Vor- und Nachteile, die mit einer etwaigen Wiederaufnahme verbunden wären, kann sie besser abschätzen. In diesem Zusammenhang spielen sicher auch Meinungsäußerungen aus der Partei eine Rolle. Der Antragsteller kann aber nicht erwarten, dass für ihn nachteilige Äußerungen unterbleiben, damit sich seine Chancen auf Wiederaufnahme in die Fraktion verbessern. Dass der Antragsgegner von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht hat, ist satzungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sachlich war lediglich richtig zu stellen, dass der Antragsteller nicht ausgeschlossen wurde, sondern aus der Fraktion ausgetreten ist.

3.

Der Beschluss des Landesvorstandes verstößt damit auch nicht gegen § 6 Abs. 2 b der Bundessatzung, wonach die Partei verpflichtet ist, Mandatsträger bei der Ausübung ihres Mandates zu unterstützen. Die Aufforderung an die Fraktion, xxx nicht wieder aufzunehmen, sowie die Ablehnung des Landesvorstandes mit ihm weiter zusammen zu arbeiten, bedeuten zwar, dass er xxx nicht mehr unterstützt. Die Unterstützungspflicht gilt jedoch nicht schrankenlos, sondern ist immanent begrenzt durch die Verpflichtung, andere Abgeordnete und insbesondere die Fraktion als Zusammenschluss von Abgeordneten, die dadurch im Interesse der Partei im besonderen Maße politisch wirksam sein können, zu unterstützen. Der Beschluss des Landesvorstandes ist insoweit als eine Solidarisierung und Unterstützung der Position der Bundestagsfraktion zu verstehen. Der Antragsgegner hat sich damit für eine Unterstützung der Position der Fraktion in Sachen xxx und gegen eine Unterstützung des Antragstellers entschieden. Diese politische Entscheidung ist von § 6 Abs. 2 b der Satzung gedeckt. Der Vorstand durfte frei abwägen, wen bzw. welche Gruppe von Abgeordneten er in dieser Streitfrage unterstützt. Diese politische Entscheidung unterliegt nur einer begrenzten Kontrolle durch die Schiedskommission. Unwirksam wäre sie nur dann, wenn sie willkürlich aus sachfremden Motiven gefasst worden wäre. Weder die Entscheidung des Vorstandes noch die Entscheidung der Fraktion, xxx zur Mandatsrückgabe aufzufordern, sind dagegen willkürlich erfolgt. Die politischen Erwägungen, die dem zunächst zugrunde lagen, sind nachvollziehbar und haben zum damaligen Zeitpunkt xxx selbst zum Rückzug aus der Fraktion bewegt. Xxx stellte zum damaligen Zeitpunkt wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe eine Belastung für die politische Arbeit der Fraktion dar. Die Aufforderung zur Mandatsrückgabe war berechtigt, weil xxx bei der Aufstellung der Liste über die gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahren geschwiegen hatte. Die Sachlage hat sich zwischenzeitlich geändert. Die Strafverfahren sind abgeschlossen. Ein Verfahren ist nach den Angaben des Antragstellers mangels hinreichenden Tatverdachtes eingestellt worden. In dem anderen Verfahren ist er aber nicht frei gesprochen worden, sondern rechtskräftig wegen Steuerhinterziehung mit Strafbefehl zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden. Der Strafbefehl steht einem Urteil gleich.

Allein der Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung erlaubt die Wertung, dass die politische Glaubwürdigkeit von xxx dauerhaft Schaden genommen hat. Dieser Schuldspruch ist für eine Partei, die sich programmatisch für Steuergerechtigkeit, eine höhere Besteuerung von Kapitaleinkünften und für eine Vermögenssteuer einsetzt, die den Einsatz von mehr Steuerfahndern fordert, politisch nicht belanglos. Es ist damit nicht willkürlich, wenn der Antragsgegner daran festhält, weiterhin nicht mit xxx zusammen zu arbeiten. Auf die Beziehung zum Rotlicht-Milieu kommt es insoweit gar nicht mehr an. Dem Antragsteller soll geglaubt werden, dass er von der Prostitution in seiner vermieteten Wohnung nichts hatte. Andererseits zeugt es von einer unglaublichen politischen Naivität, wenn ein Kandidat der Linken dies einfach so hinnimmt und davon ausgeht, dadurch würde schon kein Schaden für die politische Arbeit entstehen. Die Linke steht nicht nur - rechtswidrig - unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes, sondern ist auch - rechtmäßig - ständig dem kritischen Blick der Medien ausgesetzt. Für die Boulevardpresse war das Mietverhältnis ein gefundenes Fressen, welches weidlich ausgeschlachtet wurde, um der Linken zu schaden. Das hat der Antragsteller fahrlässig in Kauf genommen. Der Sieg, den er auf dem juristischen Feld gegen die Bild-Zeitung erkämpft hat, ist politisch wenig wert, weil er die Schlagzeilen nicht ungeschrieben macht. Es ist nicht willkürlich, wenn der Antragsgegner die Zusammenarbeit mit dem Antragsteller solange ausschließt, bis xxx mit seinem Wiederaufnahmeantrag eventuell Erfolg hatte. Weder der Beschluss des Antragsgegners

noch die Entscheidung der Bundesschiedskommission binden die Fraktion in ihrer Entscheidung. Kommt sie zu einer anderen Bewertung und nimmt sie xxx wieder in die Fraktion auf, womit nach dem Schreiben vom 3.3.2008 eigentlich nicht zu rechnen ist, würde für eine Aufrechterhaltung des angefochtenen Beschlusses die Geschäftsgrundlage entfallen.

4.

Nach der Satzung sind innerparteiliche Ordnungsmaßnahmen ausgeschlossen. Jedes Mitglied kann ungestraft bis zur Grenze eines Parteiausschlusses frei agieren, ohne mit einer Rüge, einem Funktionsverbot oder einem sonstigen Ordnungsmittel belegt zu werden. Ein gegen den Antragsteller beantragter Parteiausschluss ist wirksam zurückgewiesen worden. Daran ist die Schiedskommission gebunden. Damit ist aber auch ausgeschlossen, dass andere Gremien verdeckte Ordnungsmaßnahmen gegen xxx verhängen. Das wäre hier der Fall, wenn durch den Beschluss die Mitgliedschaftsrechte des Antragstellers eingeschränkt worden wären.

Der Wortlaut des Beschlusses ist so nicht zu verstehen, da der Vorstand ausdrücklich nur auf sich bezogen die Zusammenarbeit mit xxx ablehnt. Der Antragsgegner hat auch beteuert, dass der Beschluss auch so praktiziert werde und an eine Einschränkung der Mitgliedschaftsrechte nicht gedacht sei. Andererseits ergeben sich aus dem Vorbringen des Antragstellers glaubwürdige Hinweise darauf, dass seine Parteiarbeit darunter leidet, dass Untergliederungen sich an den Beschluss des Landesvorstandes gebunden fühlen. Ohne dies weiter aufzuklären, war deshalb die Klarstellung im Tenor angebracht, um zukünftig auszuschließen, dass der Antragsteller durch den Beschluss des Landesvorstandes in seiner Parteiarbeit Nachteile erleidet. Von einer innerparteilichen Ordnungsmaßnahme ist jedoch zu unterscheiden, dass der Antragsteller die politischen Konsequenzen aus seinem eigenen Verhalten zu tragen hat. Wenn Gliederungen der Partei ihn deswegen nicht mehr als Referent zu Veranstaltungen einladen und sich von sich aus dazu entscheiden, nicht mehr mit xxx zusammenzuarbeiten, so ist dies nicht auf die Wirkung des Beschlusses zurückzuführen. Der Antragsgegner darf insoweit aber keinen Druck ausüben.

Nach alledem konnte die Berufung keinen Erfolg haben. Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.